

Zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG)“

Allgemeines

DIE FAMILIENUNTERNEHMER / DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind ein Verband von eigen- oder familiengeführten Unternehmen. Die Mitgliederstruktur des Verbandes ist über alle Branchen- und Größenklassen gestreut, wobei Kleinstunternehmen in der Verbandsstruktur nicht vorgesehen sind. Gleichwohl betrifft der Entwurf auch DIE FAMILIENUNTERNEHMER/DIE JUNGEN UNTERNEHMER mittelbar. Ein nicht unbedeutender Teil der deutschen Unternehmenslandschaft besteht aus kleinen Betrieben. Die große Mehrheit der deutschen Wirtschaft wird von Familienunternehmen gebildet.

Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass Betriebe – egal welcher Größe – von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet werden. Insbesondere in Kleinstbetrieben ist die Belastung durch Bürokratie unter Kosten- und Zeitgesichtspunkten oftmals schwerwiegend. Daher scheint es folgerichtig, den Fokus **vorerst** auf diesen partiellen Bereich der Unternehmensstruktur zu legen – auch wenn dies nicht dazu führen darf, den starken deutschen, von Familienunternehmern geprägten, Mittelstand zu vernachlässigen.

Aus ökonomischen Überlegungen heraus ist es darüber hinaus sinnvoll in einem marktwirtschaftlichen System das Entstehen neuer Unternehmen zu forcieren und deren Wachstum zu erleichtern. Wie Schumpeter aufzeigte, herrscht in der Wirtschaft ein dynamischer Prozess, in deren Zuge immer wieder Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und neue Unternehmen mit neuen Innovationen entstehen. Oftmals müssen diese Innovationen erst ihren Markt aufbauen – sprich: Die innovativen Unternehmen sind oft eben jene Kleinstbetriebe, die in dem Gesetzesentwurf behandelt werden.

Ein akutes praktisches Beispiel ist aktuell die Greentech-Branche. Hier stehen viele Kleinstbetriebe mit neuen Hightech-Produkten an der Schwelle sich zu etablieren. Eine Erleichterung für diese Betriebe ist daher nicht nur eine wünschenswerte allgemeine Verbesserung, sondern dient oft auch weiteren politischen Zielen, denen gemeinhin große Priorität eingeräumt wird. Zweifelsohne gehört dazu auch der Aufbau von Arbeitsplätzen. Jede Erleichterung – auch für Kleinstkapitalgesellschaften – sichert und schafft auch Arbeitsplätze.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Stärkung der deutschen Unternehmensgründungen. Hier wurden in den vergangenen Jahren schon einige Schwellen beseitigt, die den Prozess der Gründung behindert hatten. Gleichwohl zeigt sich, dass viele Unternehmen in den auf Ihre Gründung folgenden Jahren wieder vom Markt verschwinden – die Phase nach der Gründung also die eigentliche Bewährungsprobe ist. Auch hier ist die durch diesen Gesetzentwurf angestrebte Entlastung der Unternehmen eine durchaus gründungsfreundliche Reform. Nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch gesamtwirtschaftlich.

Ein besonderes Anliegen des Verbandes DIE FAMILIENUNTERNEHMER / DIE JUNGEN UNTERNEHMER ist ein Wettbewerb, der möglichst ohne wettbewerbsverzerrende Tatbestände ausgestaltet sein sollte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das Gesetz differenziert zu betrachten. Auf der einen Seite ist die Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen – oder hier kleine Kapitalgesellschaften – natürlich immer eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der Unternehmen, die die Schwelle überschreiten, auch wenn Sie nur geringfügig größer sind als Ihre Konkurrenten. Diese Bruchstellen zeigen sich in vielen Gesetzen und sind immer ein Hindernis für einen absolut fairen Wettbewerb. In einigen Fällen lassen sie sich jedoch nicht vermeiden.

Gleichwohl wären Erleichterungen auch für größere Unternehmen möglich und erstrebenswert. Es ist zum Beispiel nicht ersichtlich, warum Unternehmen gezwungen werden, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen – und dafür auch noch bezahlen müssen – wenn der Nutzen der Veröffentlichung bei einer begrenzten Zahl von Stakeholdern liegen soll. Stattdessen können nun sowohl Konkurrenten als auch völlig Unbeteiligte ohne Probleme die Unternehmen durchleuchten. Eine Hinterlegung der Bilanzen und die Herausgabe auf Anfrage wäre doch auch für größere Unternehmen, die in der Form einer Kapitalgesellschaft firmieren, eine geeignete Lösung. Unternehmen von „öffentlichem Interesse“ werden im Zweifel durch das Publizitätsgesetz abgedeckt.

Positiv zu bewerten ist hingegen die angestrebte Gleichstellung der Kleinstkapitalgesellschaften mit den Einzelkaufleuten oder Personunternehmen gleicher Größenordnung. Hierdurch wird Rechtsformneutralität angestrebt. Rechtsformneutralität stellt für Familienunternehmer ein wichtiges Instrument für einen fairen Wettbewerb dar und ist unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein wichtiger Schritt zu unverzerrten Investitionsentscheidungen und somit zu einer optimalen Lenkung der Ressourcen durch marktwirtschaftliche Mechanismen. Hier ist aus Sicht der Familienunternehmer ein großes Plus dieser Reform zu sehen.

Neben dem Verzicht auf den Anhang, stellt die stark vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung einen weiteren sehr positiv zu bewertenden Bürokratieabbau dar. Die geänderten Regelungen dürften bei derart kleinen Kapitalgesellschaften sowohl externen Adressaten als auch den Anforderungen der Finanzbehörden völlig genügen. Im Gegenzug verschafft die neue Regelung den Unternehmen jedoch vermehrt Freiräume, durch diese Entlastung.

Auch die Klarstellungen im Bereich des Ordnungsgeldverfahrens – Stichwort: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – stellen eine gute Weiterentwicklung der bestehenden Praxis dar und sorgen so für mehr Rechtssicherheit bei den betroffenen Unternehmen.

Fazit

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf bietet an sich nur einen grundsätzlichen Kritikpunkt: Die Ungleichbehandlung bzw. die wettbewerbsverzerrende Bruchstelle, die sich aus den Schwellenwerten ergibt, dient zur Definition der betroffenen Unternehmen.

Ansonsten stellt der Gesetzesentwurf ein gutes Beispiel dafür dar, wie die Gesetzgebung ohne fiskalische Nebenwirkungen den Unternehmen – hier im Besonderen Kleinstkapitalgesellschaften – mehr Freiheiten einräumen kann, ohne die Interessen anderer Akteure entscheidend zu reduzieren. Insbesondere in kleinen Unternehmen führt die Bürokratie oftmals zu einer schweren Last. Daher ist die zeitliche Prioritätensetzung gewissermaßen nachvollziehbar. Allerdings darf die Entlastung auch größerer Unternehmen im Bereich der Bürokratie nicht vernachlässigt werden. Hier gilt es, in Zukunft weitere Schritte in die Wege zu leiten.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER / DIE JUNGEN UNTERNEHMER unterstützen den hier vorgelegten Entwurf des Bundesjustizministeriums ausdrücklich und ermutigen zu weiteren Vereinfachungen und Reformschritten im Bereich des Bilanzrechts.